

1	Kreisschreiben vom 20. Dezember 2005 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter und die schweizerischen Vertretungen im Ausland	05-12-01
---	--	-----------------

Inkraftsetzung des Partnerschaftsgesetzes; Änderung der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen; Abschaffung der ausländischen Zivilstandsämter.

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2005 änderte der Bundesrat die Zivilstandsverordnung und setzte das Datum der Inkraftsetzung des Partnerschaftsgesetzes fest.

1. Partnerschaftsgesetz (PartG)

Der Bundesrat hat eine gestaffelte Inkraftsetzung des Partnerschaftsgesetzes beschlossen. Das PartG wird am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Von diesem Datum an wird es möglich sein, dass gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft eintragen lassen können, gemäss dem vorgesehenen Verfahren in der Zivilstandsverordnung, welche im Laufe des nächsten Jahres revidiert wird.

Die Artikel 95 und 105 des Zivilgesetzbuches (Aufhebung des Eehindernisses des Stiefkindverhältnisses), welche im Zusammenhang mit dem Partnerschaftsgesetz aufgehoben werden, werden bereits im nächsten Jahr in Kraft treten. Die vorgezogene Inkraftsetzung dieser Bestimmungen soll eine Verurteilung der Schweiz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhindern (siehe auch die Erläuterungen zu Art. 65 Abs. 1 Bst. c ZStV). Die Bestimmung in Artikel 65 Absatz 1 Bst. c der Zivilstandsverordnung und das Formular 35 (siehe Beilage 3) werden entsprechend angepasst.

2. Zivilstandsverordnung (ZStV)

Ausser den unter Ziffer 1 oben aufgeführten Änderungen wird die Zivilstandsverordnung in folgenden Punkten geändert:

- Übertragung der Kompetenz an die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, eine Ausnahme vom minimalen Beschäftigungsgrad zu bewilligen, wenn sich die Ausnahme nur auf den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten bezieht und die Grösse eines Zivilstandskreises nicht verändert wird (Art. 1 Abs. 2).
- Meldepflicht sämtlicher Änderungen des Personenstandes und des Bürgerrechts einer Person mit Bürger- oder Korporationsrecht dem Zivilstandsamt ihres Heimatortes (Art. 49a und 56 Abs. 2 und 3).
- Ausstandsgründe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter und ihre Hilfspersonen (Art. 89 Abs. 3). Das Muster 85 wird angepasst (siehe Beilage 4).

05-12-01	<p style="text-align: center;">Kreisschreiben vom 20. Dezember 2005</p> <p>des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter und die schweizerischen Vertretungen im Ausland</p>	2
----------	---	---

Für die Einzelheiten verweisen wir auf die Erläuterungen über die geänderten Bestimmungen.

3. Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Es handelt sich um eine geringfügige Änderung, welche sich auf den Ausweis über den registrierten Familienstand bezieht. Für die Einzelheiten verweisen wir auf die Erläuterungen über die geänderten Bestimmungen.

4. Aufhebung der Ausübung zivilstandsamtlicher Funktionen im Ausland

4.1 Vorbemerkungen

Gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 ZGB kann der Bundesrat ausnahmsweise schweizerischen Vertretungen im Ausland zivilstandsamtliche Funktionen übertragen.

Zur Zeit üben einige Vertretungen noch zivilstandsamtliche Funktionen aus: London, Kairo, Beirut, Amman, Bagdad, Damaskus und Teheran / Islamabad.

Nachdem sich die Lage verbessert hat, wurden zivilstandsamtlichen Funktionen in den letzten Jahren nur noch sehr sporadisch ausgeübt. Da die zivilstandsamtlichen Daten seit dem 1. Juli 2004 im Informationssystem Infostar elektronisch erfasst werden, ist es ausserdem nicht mehr möglich, die neuen Zivilstandsereignisse auf konventionelle Art zu beurkunden. Es wäre unverhältnismässig, für eine handvoll Stellen im Ausland die Zugangsrechte für Infostar abzuändern angesichts der Tatsache, dass die genannten Vertretungen erfahrungsgemäss nur sehr selten Zivilstandsereignisse beurkunden müssen. Daher sind andere, rationellere Lösungen geprüft worden, welche es ermöglichen, die Interessen der Auslandschweizerinnen und -schweizer zu wahren. Sie werden weiter unten beschrieben. Diese Massnahmen sind von genereller Natur; sie betreffen nicht nur die zitierten Vertretungen, sondern die Gesamtheit der schweizerischen Vertretungen im Ausland, Konsulate und Botschaften. Die oben genannten Vertretungen sind gehalten, ihre Register vor Ort definitiv auf den 31. Dezember 2005 zu schliessen und diese dem Eidgenössischen Zivilstandsamt zu übergeben (Art. 92 ZStV). Diese Vertretungen erhalten eine Musterlösung für die Eintragung.

4.2 Eintragung von Geburten und von Todesfällen

Die Mehrheit der Staaten hat die UNO-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 ratifiziert (SR 0.107). Sie schreibt vor, dass jede Geburt eines Kindes, welche auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Staates

3	Kreisschreiben vom 20. Dezember 2005 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter und die schweizerischen Vertretungen im Ausland	05-12-01
---	--	----------

erfolgt ist, unverzüglich in ein öffentliches Register einzutragen ist (Art. 7). Des Weiteren verpflichtet das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (SR 0.191.02) die Staaten, beim Tod eines Angehörigen des Entsendestaates unverzüglich den konsularischen Posten zu benachrichtigen, in dessen Amtsbezirk der Todesfall eingetreten ist (Art. 37). Die Angehörigen, namentlich die Eltern des Kindes und die Erben, haben die Pflicht, die Geburt und die Todesfälle der zuständigen ausländischen Vertretung zu melden (Art. 39 ZStV). Die zuständige Vertretung der Schweiz im Ausland ist verpflichtet, Dokumente und dazugehörige Informationen via Eidgenössisches Zivilstandsamt an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde zu übermitteln (Art. 5 ZStV und Kreisschreiben vom 30. September 1998).

Wenn die betroffenen Personen die Registrierung einer Geburt oder eines Todesfalles nicht erwirken können, dann müssen sie die schweizerische Vertretung im Ausland um Hilfe ersuchen. Diese sorgen dafür - im Rahmen des Möglichen - dass das Gastland namentlich folgende Verpflichtungen einhält:

- Die zitierten internationalen Übereinkommen hinsichtlich der Registrierung der Geburten und der Meldung von Todesfällen.
- Die allfälligen bilateralen Übereinkommen, welche sich auf die Behandlung der Bürger und Bürgerinnen der beiden Staaten beziehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Gegenseitigkeit (Reziprozität) gilt, an welchen die schweizerischen Zivilstandsbehörden sich halten (Art. 20 ZStV).

Wenn es trotz aller Bemühungen nicht möglich ist, die Geburt oder den Tod einer Person von den lokalen Behörden eintragen zu lassen, besteht die Möglichkeit, eine gerichtliche Klage in unserem Land zu erheben. In solchen Fällen sieht das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht eine Notzuständigkeit der Schweiz vor (Art. 3 IPRG, RS 291).

Konkret wird sich die schweizerische Vertretung bemühen, die betroffenen Personen in ihren Anstrengungen zu unterstützen, damit diese alle erforderlichen Beweismittel erlangen (Ärztliches Zeugnis, schriftliche Zeugenaussagen, welche am konsularischen Posten abgegeben werden); bei Bedarf sind die Vertretungen befugt, Bestätigungen über Tatsachen auszustellen, deren Richtigkeit hinreichend festgestellt ist (Art. 29 des Reglements des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes, SR 191.1).

Für diese Leistungen verrechnet die Vertretung einen Gebührentarif von Fr. 75.- pro halbe Stunde, gemäss Ziffer 1.3. in Anhang 3 der Gebührenverordnung im Zivilstandswesen (ZStGV, SR 172.042.110). Es ist möglich, den Tarifansatz zu ermässigen oder aus Opportunitätsgründen von einer Gebühr abzusehen, namentlich bei Bedürftigkeit und nach Übereinkunft mit anderen zuständigen Behörden (Art. 13 ZStGV).

05-12-01	<p style="text-align: center;">Kreisschreiben vom 20. Dezember 2005</p> <p style="text-align: center;">des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter und die schweizerischen Vertretungen im Ausland</p>	4
----------	---	---

4.3 Eheschliessung

Die Verlobten, welche in einem Gatsland nicht heiraten können oder welche bei der Eheschliessung gezwungen wären, Bedingungen einzugehen, welche mit dem schweizerischen Ordre public unvereinbar wären (z.B. Glaubenskonversion zum Islam), müssen die Möglichkeit erhalten, in der Schweiz oder in einem Drittstaat zu heiraten. Bei Bedarf müssen die betroffenen Personen Unterstützung von den zuständigen schweizerischen Behörden erhalten. Es sind das Bundesamt für Migration und die zuständige kantonale Ausländerpolizei zu konsultieren. Der ausländische Verlobte bzw. die ausländische Verlobte sind aufzufordern, alle Urkunden beizubringen, welche im Hinblick auf die Eheschliessung in der Schweiz erforderlich sind. Die Liste der beizubringenden Dokumente wird in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Zivilstandsamt errichtet, um das Vorbereitungsverfahren einleiten zu können. Das Zivilstandsamt kann je nach Kanton auch von der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen unterstützt werden (Art. 62 Abs. 1, Art. 75 und 16 Abs. 6 ZStV).

4.4 Kindesanerkennung

In den Staaten, welche dieses Rechtsinstitut nicht kennen (namentlich muslimische Staaten), wird seit mehreren Jahren in der Praxis zugelassen (siehe VPB 1984, Nr. 65), dass die Kindesanerkennung auf der schweizerischen Vertretung im Ausland erfolgt, zuhanden des schweizerischen Zivilstandsbeamten. Für die Einzelheiten verweisen wir Sie auf das Schreiben, welches dieser Thematik gewidmet ist und welches über Internet abrufbar ist (unter Dokumentation / Darstellungen, Berichte und Ausbildungsunterstützung).

5. Informationen

- Martin Jäger 031 322 4765 martin.jaeger@bj.admin.ch
- Michel Montini 031 322 5861 michel.montini@bj.admin.ch

Mit unseren besten Grüssen
Eidgenössisches Amt für Zivilstandswesen

Martin Jäger

Beilagen

- Beilage 1 Revidierter Text der ZStV
- Beilage 2 Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen der ZStV
- Beilage 3 Formular 35-2006
- Beilage 4 Muster 85-2006